



Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB

Nachfolgend erstattet der Vorstand der EASY SOFTWARE AG mit seinem Jahresabschluss 2019 einen erläuternden Bericht zu den Angaben im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht nach § 289a Abs. 1 und § 315 Abs. 1 HGB.

Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals

Unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 wurde im März 2019 eine Kapitalerhöhung durchgeführt und das Grundkapital der Gesellschaft von bis dato EUR 5.403.000,00 um EUR 1.039.039,00 auf EUR 6.442.039,00 erhöht.

Am 6. August 2019 hat die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG die Umstellung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien in auf den Namen lautende Stückaktien beschlossen. Die entsprechenden Satzungsänderungen wurden am 2. Oktober 2019 in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Der letzte Handelstag der Inhaberaktien war der 15. November 2019. Seit dem 18. November 2019 werden die Aktien als auf den Namen lautende Stückaktien der EASY SOFTWARE AG gehandelt.

Am 31. Dezember 2019 betrug damit und gegenwärtig beträgt das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG EUR 6.442.039,00. Es ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Zum 31. Dezember 2019 befanden sich keine Aktien im eigenen Bestand. Das Grundkapital und seine Zusammensetzung sind von Stichtag an und bis zum Datum der Erstellung des Jahres-/Konzernabschlusses 2019 unverändert geblieben.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft. Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Gemäß § 67 Abs. 2 AktG bestehen im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Aktien jedoch nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt weder nach Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Abgabe des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote (z. B. § 136 AktG).

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Der Gesellschaft wurde mitgeteilt, dass Herr Wilhelm K. T. Zours seit dem 7. Juni 2019 unter Zurechnung gemäß § 34 WpHG der von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gehaltenen 30,18 % Aktien einen Stimmrechtsanteil von 30,18 % an der EASY SOFTWARE AG hält.

Der Gesellschaft wurde weiter mitgeteilt, dass Herr Thorsten Wagner seit dem 28. März 2019 unter Zurechnung gemäß § 34 WpHG der von der Global Derivative Trading GmbH gehaltenen 29,60 % Aktien sowie der von einer weiteren Gesellschaft gehaltenen 0,24 % Aktien und 2,33 % Instrumenten i. S. v. § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG einen Stimmrechtsanteil von 32,17 % an der EASY SOFTWARE AG hält.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in den §§ 84, 85 AktG sowie in § 23 der Satzung der EASY SOFTWARE AG geregelt. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Gemäß § 23 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung für höchstens fünf Jahre oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 13 Abs. 4 der Satzung und erfordert einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung im Handelsregister wirksam.

Nach § 19 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 7. August 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Den Aktionären stand dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand war jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Die Gesellschaft hat das Genehmigte Kapital 2014 im März 2019 durch Ausgabe von 1.039.039 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien in Höhe von EUR 1.039.039,00 teilweise ausgenutzt. Das verbleibende Genehmigte Kapital 2014 ist am 7. August 2019 ausgelaufen.

Bedingtes Kapital

Der Vorstand der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. August 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20,0 Mio. mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte oder -pflichten bzw. den Inhabern der Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte oder -pflichten für Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungen können auch durch ein nachgeordnetes Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte und/oder -pflichten für Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Zugleich wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.000.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- bzw. Optionspflichten oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. August 2019 bis zum 31. August 2020 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Bareinlage ausgegeben werden.

Von dieser Ermächtigung wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2017 ermächtigt, bis zum 7. Juni 2022 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 8. Juni 2017 bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit den anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handelns in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Bislang wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestanden und bestehen keine Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Mülheim an der Ruhr, im Mai 2020

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand